Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 9ObA279/88 (9ObA280/88), 8ObA1/02h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

Rechtssatz

Aus dem Begriff "Erfordernisse" ist abzuleiten, daß es sich um Gründe handeln muß, die eine Kündigung notwendig machen. Die Notwendigkeit der Kündigung kommt aber in dem Mangel eines Bedarfes gerade für den betreffenden Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung aus diesen wirtschaftlichen, betriebsbezogenen Gründen zum Ausdruck.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 279/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 279/88
  Veröff: RdW 1989,199 = WBl 1989,217 = Arb 10771
- 8 ObA 1/02h
  Entscheidungstext OGH 04.07.2002 8 ObA 1/02h
  Vgl; Beisatz: Hier: Kündigung des Leiters einer Rechtsabteilung ist wegen deren Auflassung infolge Unternehmenszusammenschlusses notwendig und entspricht betrieblichen Erfordernissen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051899

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBA00279_8800000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at